
**Verordnung für die externe
familienergänzende Betreuung von Kindern
im Vorschulalter (VOKV)
der Politischen Gemeinde Dänikon
vom 16. Juni 2016**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Vorbemerkung	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsätze	3
Art. 3 Geltungsbereich.....	3
B. Berechnung der Beiträge	4
Art. 4 Grundsatz	4
Art. 5 Betreuungstarife	4
Art. 6 Steuerbares Vermögen	4
Art. 7 Massgebendes Einkommen.....	4
Art. 9 Beitragstabelle.....	4
Art. 11 Unterlagen	5
Art. 12 Neuberechnung des Beitrags	5
Art. 13 Rückzahlung und Nachforderung.....	5
Art. 14 Härtefälle.....	5
C. Vollzug.....	6
Art. 16 Beitragsreglement.....	6
Art. 17 Einstellung der Beträge im Budget	6
Art. 18 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben.....	6
D. Schlussbestimmungen	7
Art. 19 Inkraftsetzung	7
Art. 20 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe.....	7
Art. 21 Übergangsbestimmungen.....	7

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

¹ Diese Verordnung gilt für Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Dänikon wohnhaft sind. Wird die elterliche Sorge nur von einem Erziehungsberechtigten oder nicht von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für den oder die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. In dieser Verordnung wird jedoch einfachheitshalber nur der Begriff „Erziehungsberechtigte“ verwendet.

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung, welche gestützt auf § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) erlassen wird, regelt die Unterstützung der **erwerbstätigen** Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Dänikon (nachstehend Gemeinde genannt). Sie soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

² Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für erwerbstätige Erziehungsberechtigte für die Zeit der Berufsausübung inklusive Berufsweg, die

- a) ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
- b) mit den betreuten Kindern in der Politischen Gemeinde Dänikon wohnhaft sind;
- c) für Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.

B. Berechnung der Beiträge

B. Berechnung der Beiträge

Art. 4	Grundsatz
---------------	------------------

¹ Die Berechnung eines allfälligen Beitrags an die Betreuungskosten einer Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen) sowie der im Haushalt lebenden Kinder.

Art. 5	Betreuungstarife
---------------	-------------------------

¹ Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Diese haben den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform zu entsprechen.

Art. 6	Steuerbares Vermögen
---------------	-----------------------------

¹ Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde.

Art. 7	Massgebendes Einkommen
---------------	-------------------------------

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Art. 9	Beitragstabelle
---------------	------------------------

¹ In einer Beitragstabelle werden die Beiträge, welche auf dem vom Gemeinderat definierten Vollkostentarif gewährt werden, festgehalten. Diese Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

B. Berechnung der Beiträge

Art. 11 Unterlagen

¹ Die Berechnung des Beitrags stützt sich auf aktuelle Unterlagen, aus denen das massgebende Einkommen und zum Vermögen der Erziehungsberechtigten hervorgeht. Die Unterlagen sind der Gemeinde durch die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Unterstützung einzureichen.

Art. 12 Neuberechnung des Beitrags

¹ Die Berechtigung und Berechnung des Beitrags werden regelmässig durch die Gemeinde überprüft.

Art. 13 Rückzahlung und Nachforderung

¹ Ergeben sich bei der jährlichen Überprüfung Änderungen beim massgebenden Einkommen und / oder Vermögen, werden den begünstigten Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde Nachzahlungen gewährt bzw. Rückzahlungen gefordert.

Art. 14 Härtefälle

¹ Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

² Bei Härtefällen können zusätzliche Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

C. Vollzug

C. Vollzug

Art. 16	Beitragsreglement
----------------	--------------------------

¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf diese Verordnung ein Beitragsreglement (REKV), das die Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen enthält.

² Mit der Erledigung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

Art. 17	Einstellung der Beträge im Budget
----------------	--

¹ Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge sind jährlich im Budget der Politischen Gemeinde aufzunehmen.

Art. 18	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben
----------------	--

¹ Werden der Gemeinde zur Berechnung des Beitrags keine oder nur unvollständige Angaben und Belege geliefert, werden keine Beiträge gewährt.

² Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

D. Schlussbestimmungen

D. Schlussbestimmungen

Art. 19	Inkraftsetzung
----------------	-----------------------

¹ Die vorliegende Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2016 in Kraft.

Art. 20	Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe
----------------	---

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von familienergänzenden Einrichtungen aufgehoben.

Art. 21	Übergangsbestimmungen
----------------	------------------------------

¹ Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, auch bis jetzt ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung. Sämtliche bisherigen Beschlüsse der Behörden im Zusammenhang mit der Unterstützung von Erziehungsberechtigten in der externen Kinderbetreuung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

² Alle Auszahlungen ab dem 1. Juli 2016 sind nach dieser neuen Verordnung abzurechnen.

Die vorstehende Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

24. Juni 2016 Gemeindeversammlungsbeschluss